

Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30 15848 Beeskow

Tel: 03366-42245

Fax: 03366-42246

Eingang am:

## Antrag auf Ausnahmegenehmigung für private Veranstaltungen

für die Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs.4 LImSchG)

zur Nachtruhe (§ 10 Abs.3 LImSchG)

für folgenden Anlass: \_\_\_\_\_

1. Antragsteller	Name, Vorname: _____  Anschrift: _____  Telefon: _____
2. Veranstaltungsort	Objekt: _____  Anschrift: _____  <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____  Genau Beschreibung: _____ _____ _____ _____

3. Dauer	Dauer am: ____ . ____ . ____ bis: ____:____:____ Uhrzeit: von ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr	
4. Teilnehmer	Anzahl: _____ Teilnehmer	
5. Art der Musikdarbietung (Alleinunterhalter/Kapelle/CD/ Musikbox)	<input type="checkbox"/> Disko <input type="checkbox"/> Live-Musik / Band <input type="checkbox"/> DJ <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> Tanz <input type="checkbox"/> _____ <b>Einsatz von:</b> <input type="checkbox"/> Verstärker <input type="checkbox"/> Musikinstrumenten <input type="checkbox"/> Lautsprecher <input type="checkbox"/> Tonwiedergabegeräte <input type="checkbox"/> _____	
6. Verantwortliche Person (wenn abweichend vom Veranstalter)	Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____	
7. Hinweise	Die Polizei erhält eine Kopie der Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Weiterhin ist die Ausnahmegenehmigung gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg i.V.m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MLUV ) vom 17.Juli 2007, zuletzt geändert am 20.03.2024(GVBL.II/24,Nr.20) gebührenpflichtig.	
Ort:	Datum:	Unterschrift:

## **Hinweise zur Antragstellung:**

### **1. Betreibung von Tongeräten (von 06:00 bis 22:00 Uhr)**

§11 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG): „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.“

§11 Abs. 2 LlmschG: „ Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Benutzung dienen, sowie in freier Natur, ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Entwicklung durch Tongeräten auf solche Flächen, Anlagen oder die freie Natur.“

### **2. Nachtruhe ( von 22:00 bis 06:00 Uhr)**

§10 Abs.1 LlmschG: „ Von 22:00 bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche zur Nachtruhe zu stören geeignet sind.“ Maßgebend bei einer Betätigung, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören, ist nicht, dass es dadurch tatsächlich zu einer Störung der Nachtruhe gekommen ist, sondern, ob diese Betätigung zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe führen kann. Ist z.B. das lautstarke Verabschieden der Veranstaltungsgäste untereinander bereits verboten, obwohl dadurch noch kein Anwohner tatsächlich in seiner Nachtruhe gestört wird.

### **3. Lärm, der von der Feier ausgeht (sogenannter Veranstaltungslärm)**

§ 3 Abs. 1 LlmschG: „ Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.“ Deshalb fallen unter dem Begriff des Veranstaltungslärmes nicht nur die von den Tongeräten produzierte Musik bzw. die Lautsprecherdurchsagen.

Zum Veranstaltungslärm zählt u.a. auch:

- die lautstarken Lautäußerungen der Veranstaltungsteilnehmer während der Veranstaltung;
- der lautstarke Aufenthalt von Veranstaltungsgästen von dem Veranstaltungsort, während der Zeit der Veranstaltung;
- das vernehmbare Veranlassen des Veranstaltungsortes durch die Veranstaltungsteilnehmer;
- die Pkw An- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer

#### **4. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten gemäß §§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesse oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG zulassen.

#### **5. Antragstellung**

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

#### **6. Gebühr**

Die auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebBbg) erlassene Gebührenverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sieht die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Erlaubniserteilung, aber auch für die Ablehnung der Erlaubniserteilung) eine Gebühr vor.

Vorgegebene Gebührenspanne:

70,00 bis 530,00 Euro	- für die Entscheidung über Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Tonträgern mit einer Lautstärke gemäß § 11 Abs. 1 und 2 LImSchG (Tarifstelle 2.4.4)
140,00 bis 1700,00 Euro	- für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (Tarifstelle 2.4.3)

Nach § 16 Gebührensatzung für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund kann der Antragsteller nach der ersten Prüfung des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages erhalten.